

**339/AB**  
vom 11.02.2020 zu 342/J (XXVII. GP) Bundesministerium  
Justiz[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)

Dr. Alma Zadić, LL.M.

Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.258

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)342/J-NR/2019

Wien, am 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriele Heinisch-Hosek, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2019 unter der Nr. **342/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche Abteilung/en ist/sind in Ihrem Ressort konkret für Gewaltschutz zuständig?*

Gewaltschutz weist viele Facetten auf, weshalb grundsätzlich mehrere Fachabteilungen im Bundesministerium für Justiz (BMJ) in ihrer Zuständigkeit angesprochen sind. In legitimer Hinsicht sind hauptsächlich die Abteilungen IV 1 (materielles Strafrecht) und IV 3 (Strafprozessrecht, Opferschutz) sowie die Abteilung I 5 (einstweilige Verfügungen) angesprochen. Angelegenheiten der Opferhilfe werden von der Abteilung III 4 wahrgenommen, einschlägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen deckt die Abteilung III 7 ab. Für die in diesem Zusammenhang auftretenden haushaltrechtlichen Fragestellungen ist schließlich die Abteilung III 2 zuständig.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *2. Welche konkreten Gewalt- und Opferschutzmaßnahmen werden in Ihrem Ressort gesetzt? Bitte um detaillierte Auflistung der einzelnen Maßnahmen, welche Expertinnen und Experten beigezogen wurden und bis wann die jeweilige Maßnahme umgesetzt werden soll.*
- *3. Gibt es zur Umsetzung der Maßnahmen eine Bundesministerien übergreifende Zusammenarbeit?*  
*Wenn ja, wie sieht diese aus?*  
*Wenn nein, warum nicht?*

Ich gehe aufgrund der Formulierung („konkrete Gewalt- und Opferschutzmaßnahmen“) davon aus, dass die – dem Parlament ohnehin bekannten – legistischen Arbeiten des Justizressorts im Bereich des Gewalt- und Opferschutzes, etwa die zahlreichen Novellen und Entwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht, von der Frage nicht umfasst sind.

Das BMJ fördert seit dem Jahr 2000 Einrichtungen der Opferhilfe, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Derzeit gibt es Förderungsverträge mit 49 Prozessbegleitungseinrichtungen. Darunter sind Organisationen wie etwa der Weisse Ring, die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie bzw. die Gewaltschutzzentren, die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, Kinderschutzzentren und Frauenhäuser.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch Rechtsanwält\*innen. Die juristischen Prozessbegleiter\*innen sind auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren (Rechte der Privatbeteiligten) geltend zu machen. Durch Prozessbegleitung soll vor allem eine Sekundärviktimisierung der Opfer vermieden werden.

Bei den psychosozialen Prozessbegleiter\*innen handelt es sich um speziell ausgebildete und im Umgang mit Opfern erfahrene Expert\*innen.

2011 wurde vom damaligen Bundesministerium für Justiz das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) als zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen, vor allem im Sinne einer Informationssammlung und eines Erfahrungsaustausches eingerichtet und mit der Aus- und Fortbildung der Prozessbegleiter\*innen und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung betraut. Das MZ.O wird im Auftrag des BMVRDJ von der Center of Legal Competence GmbH betrieben. Auch bei der Aus- und Fortbildung der Prozessbegleiter\*innen und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung erfolgt eine bundesministerienübergreifende Zusammenarbeit zwischen

dem BKA, Sektionen "Frauen und Gleichstellung" und "Familien und Jugend", dem Bundesministerium für Inneres und dem BMJ.

Eine Bundesministerien übergreifende Zusammenarbeit erfolgt auch in der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Prozessbegleitung, der das Bundeskanzleramt, Sektionen „Frauen und Gleichstellung“ und „Familien und Jugend“, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das BMJ und repräsentative Opferhilfevereinigungen angehören. Zur interministeriellen Zusammenarbeit verweise ich ergänzend und abschließend auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage 345/J an die Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt.

Abschließend möchte ich noch auf Arbeiten an einem Modell zur Verbesserung des Kinderschutzes im justiziellen Bereich hinweisen. Seit 4. November 2019 läuft ein österreichweites Modellprojekt, in dem eine neue Verfahrensstruktur in Kindesabnahmeverfahren das Wohl gefährdeter Kinder besser wahren soll. Ob sich das Modell, das begleitend evaluiert wird, als erfolgreich erweisen wird und ob es für die Justiz mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, wird sich am Ende der Projektphase zeigen.

#### Zu den Fragen 4 und 6:

- *4. Wie hoch sind die budgetären Mittel und personellen Ressourcen jeweils für Opferschutz und Gewaltprävention in Ihrem Ressort? (budgetiert/tatsächlich aufgewendet) Bitte um jeweils Aufschlüsselung für die Jahre 2017, 2018 und 2019. Bitte um Bekanntgabe, ob es sich dabei um einmalige Projekte oder laufende Mittel handelt.*
- *6. Auf welchen Verrechnungskonten (lt. Verzeichnis der veranschlagten Konten) werden Ausgaben für Opferschutz und Gewaltprävention in Ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils verbucht? Bitte um Auflistung nach den Jahren 2017, 2018 und 2019 und Finanzierung. Welche finanziellen Mittel sowie personelle oder andere Ressourcen würde es dafür brauchen?*

Aus den Mitteln des Detailbudgets 13.01.03 „Opferhilfe“ werden Förderungen an Opferhilfeeinrichtungen erbracht, die für Opfer bestimmter Straftaten gesetzlich vorgesehene Prozessbegleitungen anbieten. Der Bundesvoranschlag (BVA FH) und die tatsächlich aufgewendeten Mittel (Zahlung<sup>1</sup>) dieses Detailbudgets stellen sich zum Stichtag 13.1.2020 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wie folgt dar:

---

<sup>1</sup> Die gesamten Auszahlungen werden auf dem Konto 7666.010 „Opferhilfeinrichtungen“ verrechnet.

Detailbudget 1		Budgetposition	Geschäftsjahr	BVA FH	Zahlung
13.01.03	Opferhilfe	13.01.03.00-1/7666.010	2017	7.943.000,00	7.482.514,83
			2018	7.943.000,00	7.906.259,21
			2019	7.943.000,00	8.498.042,37

Die insgesamt ausgezahlten Jahressummen betragen daher 7,482.514,83 Euro (2017), 7.906.259,21 Euro (2018) und 8.259.099,84 Euro (2019). Darin enthalten sind - neben dem Schwerpunkt Prozessbegleitung - auch die Förderungen für den Opfernotruf, den Betrieb des Managementzentrums Opferhilfe (MZ.O), der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiter\*innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) und die Entschädigungen von Heimopfern.

Die Auszahlungen in diesen Teilbereichen – dh. ohne die Ausgaben für die Prozessbegleitung – schlüsseln sich weiter wie folgt auf:

	2017	2018	2019
<b>FJGH</b>	120 000,00	108 521,48	120 000,00
<b>MZ0</b>	230 000,00	220 556,84	230 000,00
<b>Opfernotruf</b>	342 000,00	342 000,00	342 000,00
<b>Heimopfer</b>	7 269,01	15 087,60	10 000,00
<b>Summe</b>	<b>699 269,01</b>	<b>686 165,92</b>	<b>702 000,00</b>

#### Zu den Fragen 7 und 8:

- 7. Welche Projekte werden im Jahr 2020 unterstützt?
- 8. Wie sieht die Finanzierung dieser Projekte aus?

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode hat die letzte Bundesregierung kein reguläres Budget für 2020 eingebracht. Im Budgetprovisorium gelten die Auszahlungsobergrenzen des Jahres 2019 weiter, allerdings ist der Budgetvollzug im Provisorium auf die notwendigen, gesetzlich unabdingbar erforderlichen Mittelverwendungen zu beschränken. Daher können gegenwärtig weder Aussagen über konkrete Projekte noch deren Finanzierung getroffen werden. Im Regierungsprogramm (S. 38) sind aber verschiedene Verbesserungen beim Opferschutz angedacht. So etwa im Zusammenhang mit der Prozessbegleitung oder mit Aus- und Fortbildung von Staatsanwält\*innen.

Dr. Alma Zadić, LL.M.



